

Beschluss ON 33
ist rechtskräftig bis auf Punkt
infolge Rechtsmittelverzichtes

Bezirksgericht Graz-West
Grieskai 88, 8020 Graz
Abt. 508, am 10. MAI 2012

ADir. Franz Reisenhofer-Graber

Diplomrechtspfleger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung
elektronisch abgefertigt gem. § 79 GOG

508A350/11v - 33
Bezirksgericht Graz-West

EINANTWORTUNGSBESCHLUSS

(gesonderte Beschlussausfertigung)

Verlassenschaftssache nach dem am 17.12.2011 mit Hinterlassung letztwilliger Verfügungen
verstorbenen Herrn

Josef Wolf, geb. 19.03.1929,

zuletzt wohnhaft Herrgottwiesgasse 107/21, 8020 Graz

1. Die Verlassenschaft wird Herrn Harald Baumann, geboren am 06.07.1974, Herrgottwiesgasse 107/21, 8020 Graz, der ohne die Rechtswohltat des Inventars auf Grund des Testamentes vom 19.09.2008 zum gesamten Nachlass die unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben hat, zur Gänze eingewortet.
2. Aufgrund der Einantwortung ist folgende Grundbuchseintragung vorzunehmen:
In EZ 927 KG 63105 Gries bei den 60/1668 Anteilen, untrennbar verbunden mit Wohnungseigentum an W 21 Herrgottwiesg. 107 des Josef Wolf, geb. 19.03.1929, B-LNr. 30, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehörenden Harald Baumann, geboren am 06.07.1974.
3. Aufgrund der Einantwortung sind im Grundbuch des Gerichtsbezirkes Feldbach folgende Eintragungen vorzunehmen:
In EZZ 884 und 781 je KG 62024 Pertlstein je die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehörenden Harald Baumann, geboren am 06.07.1974.

Bezirksgericht Graz-West, Abteilung 508A
Graz, 08. Mai 2012
ADir. Franz Reisenhofer-Graber, Diplomrechtspfleger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Dieser Beschluss ist
in Rechtskraft
erwachsen und vollstreckbar

